Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG)

Befristung (Nr. 1)

Wirkung des VA abhängig von einem zukünftigen *gewissen* Ereignis

Widerrufsvorbehalt (Nr. 3)

zur Verhinderung von Vertrauen (nachträg-licher Widerruf erfordert eigene Rechtsgrundlage z.B. § 49 II Nr. 1 VwVfG)

Auflagenvorbehalt (Nr. 5)

zur Verhinderung von Vertrauen (nachträgliche Auflage erfordert eigene Rechtsgrundlage)

Auflage (Nr. 4)

- Tun, Dulden oder Unterlassen wird vorgeschrieben
- Wirksamkeit des HauptVA *unabhängig* von der Erfüllung der Auflage
- *selbständig* vollstreckbar („zwingend, nicht suspendierend")

↔

maßgebliche Abgrenzungskriterien:
(1) Bezeichnung
(2) Intention
(3) Zulässigkeit
(4) im Zweifel: Auflage, da günstiger für den Bürger

Bedingung (Nr. 2)

- zukünftiges *ungewisses* Ereignis
- (Un)Wirksamkeit des HauptVA *abhängig* von Eintritt/Wegfall der Bedingung
- *nicht selbständig* vollstreckbar („suspendierend, nicht zwingend")

Modifizierende Auflage

- VA gewährt ein aliud zum Antrag
- mod. Auflage enthält das zwingende Element einer „echten" Auflage

↔

Abgrenzung im Grunde müßig und überflüssig, da unstr. beide nicht isoliert anfechtbar => Vpfl.klage (+)

Modifizierte Gewährung

- VA gewährt ein aliud zum Antrag
- kein zwingendes Element